

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 308-2013
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2013.1505

Eingereicht am: 18.11.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (Horrenbach, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 493/2014 vom 23. April 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Zusätzliche Kosten für die Einführung des neuen Lehrplans 21

Die bernische Erziehungsdirektion (ERZ) plant, ab 1. August 2017 den neuen, in der ganzen Deutschschweiz harmonisierten Lehrplan 21 einzuführen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Im Lehrplan 21 sind gegenüber der heutigen Berner Lektionentafel zusätzliche Lektionen vorgesehen. Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten pro Jahr für den Kanton, wie hoch für die Gemeinden?
2. Für den Lehrplan 21 müssen neue Lehrmittel angeschafft werden. Mit welchen Kosten rechnet hier die ERZ pro Schüler, mit welchen Kosten insgesamt für alle Gemeinden des Kantons? Und müssen diese neuen Lehrmittel alle auf einen Schlag angeschafft oder können sie über einen gewissen Zeitraum angeschafft werden?
3. Der Lehrplan 21 bringt trotz aller Versprechungen keine völlige Harmonisierung. So ist in der Ostschweiz Englisch die erste Fremdsprache, im Kanton Bern hingegen Französisch. Welche Kosten erwachsen dem Kanton und den Gemeinden, um Schüler, die aus einem Kanton mit Englisch als erster Fremdsprache zuziehen, im Französischunterricht auf den Stand der Klassenkollegen zu bringen?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant stellt Fragen zu den Kosten, die bei der Einführung des Lehrplans 21 durch Mehrlektionen und neue Lehrmittel entstehen.

Mit dem Lehrplan 21 erfüllt der Kanton Bern die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 61 und 62 der Bundesverfassung und aus dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat ergeben.

Der Lehrplan 21, der von Lehrpersonen sowie Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern der Pädagogischen Hochschulen erarbeitet wird, liegt seit Sommer 2013 in einer Entwurfsfassung vor. Im zweiten Halbjahr 2013 konnten die Kantone und interkantonale Gremien zur Entwurfsfassung des Lehrplans 21 Stellung nehmen. Neben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern kritisieren auch viele andere Kantone, dass der Lehrplan 21 zu umfangreich und zu detailliert sei. Weiter ist eine Mehrheit der Kantone – darunter auch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern – der Ansicht, dass die Mindestansprüche nochmals zu prüfen und allenfalls zu senken sind. Die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) wertet zurzeit die Ergebnisse dieser Konsultation aus. Anschliessend wird der Lehrplan 21 überarbeitet und voraussichtlich Ende 2014 den Kantonen zur Einführung übergeben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich deshalb auf die Konsultationsfassung. Ob die Antworten auch für die überarbeitete Version Gültigkeit haben werden, kann zurzeit nicht abschliessend beurteilt werden.

Es ist der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein grosses Anliegen, dass die Schulen für die Einführung des Lehrplans 21 genügend Zeit haben. Während der Einführungsphase, die von 2015 bis 2022 dauert, ist der Lehrplan 21 Schwerpunkt der Unterrichtsentwicklung an den Schulen. Die Inkraftsetzung des Lehrplans 21 erfolgt im Kanton Bern ab 1. August 2017 oder 2018. Die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) unterstützt die Schulen mit Weiterbildungsangeboten. Regionale Startveranstaltungen finden für Schulleitungen ab August 2015, für Lehrpersonen ab Januar 2016 statt. Im Zeitraum von August 2016 bis Juli 2022 wählt jede Schule in den 3 Fachbereichen „Deutsch“, „Mathematik“, „Natur, Mensch, Gesellschaft“ und einem weiteren frei wählbaren Fachbereich je ein schulinternes oder regionales Weiterbildungsangebot des Institutes für Weiterbildung (IWB) der PHBern. In diesem Zeitraum setzen die Schulen rund 20 Tage für den Besuch von Weiterbildungsangeboten sowie für die lehrplanbezogene Unterrichtsentwicklung vor Ort ein. Diese 20 Tage finden zur Hälfte in der unterrichtsfreien Zeit und zur Hälfte während der Unterrichtszeit mit Unterrichtsausfall (ohne Stellvertretung) statt.

Weiter unterstützt die Erziehungsdirektion die Lehrpersonen bei der Einführung des Lehrplans 21 mit lehrplankompatiblen Lehrmitteln und weiteren Grundlagen, wie z. B. Planungshilfen. Sie wird wie bisher im Lehrmittelverzeichnis obligatorische und empfohlene Lehrmittel aufführen, die für die Umsetzung des Lehrplans geeignet sind.

1. Der Lehrplan 21 gibt keine Lektionentafel vor. Die Erarbeitung der Lektionentafel ist Aufgabe der Kantone. Auf der Basis der aktuellen durchschnittlichen Lektionendotationen der 21 Kantone und der 5 grossen Kantone (AG, BE, LU, SG, ZH) wurden im Projekt Lehrplan 21 Planungsannahmen erarbeitet. Dabei handelt es sich um Empfehlungen für die Unterrichtszeit pro Fachbereich und Zyklus. Die Fachbereichslehrpläne basieren auf diesen Planungsannahmen.

Ein Vergleich der Planungsannahmen mit der aktuellen Lektionentafel des Kantons Bern zeigt, dass vor allem auf der Primarstufe und in den Fächern Deutsch und Mathematik die Lektionendotation zu gering ist. Über den Bedarf an Mehrlektionen wurden der Grosse Rat mit der Bildungsstrategie von 2009 und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Rahmen der Abstimmungsbotschaft zum HarmoS-Konkordat informiert. Damals ging die Erziehungsdirektion von Mehrkosten von 22 Mio. Franken (brutto) aus.

Die Erziehungsdirektion wird in nächster Zeit die Lektionentafel erarbeiten. Zentral ist dabei, dass diese möglichst gut auf die Planungsannahmen abgestimmt wird. Die genauen Kosten für die Mehrlektionen können noch nicht abgeschätzt werden, da bei der Erarbeitung der

Lektionentafel verschiedene Kompensationsmöglichkeiten und Varianten geprüft werden. Gemäss Artikel 24, Absatz 1 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) werden der Kanton 70 %, die Gemeinden 30 % der Mehrkosten tragen.

2. Die interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) hat im Dezember 2012 die aktuelle Lehrmittelsituation im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 beurteilt. Sie kommt zum Schluss, dass in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik weiterhin mit den vorhandenen Lehrmitteln gearbeitet werden kann. Anpassungen an den Lehrplan werden voraussichtlich im Rahmen von Neuauflagen vorgenommen.

In den Fachbereichen „Natur, Mensch, Gesellschaft“ (insbesondere auf der Sekundarstufe I), „Musik“, „Gestalten“ sowie „Sport und Bewegung“ sind grössere Überarbeitungen und Neuentwicklungen notwendig. Entwicklungsprojekte im Bereich der Lehrmittel werden zurzeit aufgegleist. Die Entwicklungs- und Überarbeitungskosten von Lehrmitteln tragen die Verlage. Allfällige Auswirkungen auf die Lehrmittelkosten lassen sich noch nicht abschätzen. Es ist davon auszugehen, dass die auf den neuen Lehrplan abgestimmten Lehrmittel im Zeitraum von 2016 bis 2022 gestaffelt eingeführt werden können.

Unabhängig von der Einführung des Lehrplans 21 wird in den Fremdsprachen die Einführung der Passepartout-Lehrmittel (Mille feuilles, Clin d'oeil, New World) fortgesetzt.

Gemäss Artikel 13, Absatz 2 des Volksschulgesetzes sind die Gemeinden für die Beschaffung der Lehrmittel verantwortlich. Die Erziehungsdirektion wird bemüht sein, die Gemeinden über allfällige Mehrkosten so rasch als möglich zu informieren.

3. Gemäss den Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen des Lehrplans der Volksschule des Kantons Bern kann die Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler, die ohne eigenes Verschulden Lücken im Pensum aufweisen (z. B. im Fremdsprachenunterricht bei Zuzug aus dem Ausland oder aus Kantonen mit Englisch als 1. Fremdsprache bzw. nach längeren Krankheiten), zusätzlichen Unterricht als Nachholunterricht bewilligen.

In den letzten zwei Jahren wurden jährlich rund 200 Lektionen Nachholunterricht im Umfang von ungefähr 14'000 Franken pro Jahr bewilligt. Der Kanton trug 70 % der Kosten, die Gemeinden 30 %.¹ Dabei wurde bis jetzt der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die Nachholunterricht erhielten, weil sie aus einem Kanton mit einer anderen Fremdsprachenfolge in den Kanton Bern zogen, nicht spezifisch erhoben.

An den Grossen Rat

¹ Gemäss Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG), Artikel 24, Absatz 1.